



3. August 2017

Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 56 Interessenbekundungsverfahren des Landkreises Hof
Nr. 57 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2017
Nr. 58 Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 und 1.15 der 4. BImSchV für Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas auf dem Grundstück Flur-Nr. 377 der Gemarkung Hallerstein, Stadt Schwarzenbach an der Saale“ eine UVP erforderlich ist

56. Interessenbekundungsverfahren des Landkreises Hof

1. Auftraggeber:

Landkreis Hof, Schaumbergstr. 14, 95032 Hof,
kreisentwicklung@landkreis-hof.de

2. Art der Leistung:

Bauleistungen und Dienstleistung

3. Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:

Neubau Hängebrücken im Höllental und Lohbachtal incl. Großparkplatz, Shuttleverkehren, Informationszentrum zur Besucherlenkung mit anschließendem Betrieb und Unterhalt.

4. Frist, bis zu der die Interessenbekundung eingegangen sein muss:

04.09.2017, 12.00 Uhr

5. Leistungsbeschreibung:

Bauleistungen und Dienstleistungen

6. Wertungsmerkmale:

Mit der Interessenbekundung haben die Interessenten die konkrete Art und Umsetzung der Aufgabenerfüllung darzulegen und ein Finanzierungs- und Betriebskonzept, insbesondere im Hinblick auf die Investitions- und Betriebskosten über eine Laufzeit von 25 Jahren, darzulegen, zu dem sie bereit und in der Lage wären, die Aufgaben zu erfüllen. Eingehende Interessenbekundungen werden im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit der sich bietenden Eigenerbringung der Bau- und Dienstleistungen durch den Landkreis Hof verglichen.

Ergibt der Vergleich, einschließlich des Finanzierungs- und Betriebskonzepts, dass diese Aufgabe ebenso gut durch einen privaten Interessenten erbracht werden kann, erwägt der Landkreis Hof ein Verfahren zur Ausschreibung dieser Leistungen nach den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuleiten.

7. Auskünfte erteilt:

Landkreis Hof, Kreisentwicklung, Schaumbergstr. 14, 95032 Hof

Telefon: 09281 / 57 407

Telefax: 09281 / 57 160

E-Mail: kreisentwicklung@landkreis-hof.de

8. Sonstige Angaben:

Mit Hilfe des vorliegenden Interessenbekundungsverfahrens wird ein privater Anbieter gesucht, der im Auftrag des Landkreises Hof die bereits geplanten weiteren Maßnahmen des Neubaus der Hängebrücken im Höllental und Lohbachtal incl. Großparkplatz, Shuttleverkehren, Infozentrum für Brücken und weiteres Infozentrum für Regionaltourismus, Toilettenanlagen am Parkplatz und an den Brückenköpfen, Ticketshop, Besucherlenkung mit anschließendem Betrieb und Unterhalt fortführt. Die Interessenten haben ferner den Betrieb und Unterhalt für die Dauer von 25 Jahren ab Fertigstellung zu übernehmen. Die näheren Einzelheiten können der Projektbeschreibung zum Interessenbekundungsverfahren entnommen werden, die unter www.landkreis-hof.de abgerufen werden kann. Es handelt sich bei dem Interessenbekundungsverfahren nicht um eine vergaberechtliche Ausschreibung oder um eine Auftragsvergabe, sondern lediglich um eine Markterkundung.

Es werden weder der Landkreis Hof noch die Interessenten zur Durchführung des Projekts berechtigt oder verpflichtet. Das Interessenbekundungsverfahren dient der Vorbereitung der Entscheidung über die Einleitung eines evtl. Vergabeverfahrens.

Hof, den 31.07.2017

Landkreis Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

57. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe hat in öffentlicher Sitzung vom 01.06.2017 die Haushaltssatzung 2017 beschlossen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 25 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung vom 10. Juli 2012 wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

252.900,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

186.650,00 Euro

ab.

§ 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in diesem Haushaltsjahr keine Kreditaufnahmen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Investitionskostenumlage und eine Betriebskostenumlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Hof (Rechtsaufsichtsbehörde) hat mit Schreiben vom 16.06.2017, Nr. 941/0.4-201, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan rechtsaufsichtlich gewürdigt und bestätigt, dass die Haushaltssatzung 2017 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hof eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Konradsreuth, Rathaus, Hofer Straße 8, 95176 Konradsreuth, Zimmer-Nr. 22, gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG zur Einsichtnahme öffentlich auf. Die Haushaltssatzung 2017 liegt dort ebenfalls zur Einsichtnahme bereit. Ferner wird die Haushaltssatzung nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Konradsreuth, den 27.07.2017

Zweckverband zur Wasserversorgung der
Ahornberger Gruppe

M a t t h i a s D ö h l a
Verbandsvorsitzender

58. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 und 1.15 der 4. BImSchV für Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas auf dem Grundstück Flur-Nr. 377 der Gemarkung Hallerstein, Stadt Schwarzenbach an der Saale“ eine UVP erforderlich ist

Das beantragte Vorhaben in der Gemarkung Hallerstein bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Das Vorhaben soll auf dem bestehenden Betriebsgelände zur Ausführung gelangen.

Nach Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 Sp. 2 des UVPG ist in einer auf das Vorhaben ausgerichteten standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu der Feststellung geführt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Aufgrund der Art, der Größe des zukünftigen Betriebs und des Standortes der Anlage ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Hof, den 31.07.2017

Landratsamt Hof

H o h e n b e r g e r
Oberregierungsrat